

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Communication Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 6. November 2013

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Communication Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 20. Juni 2007 (MittBl. 3/2008, S. 228), zuletzt geändert am 12. Oktober 2009 (MittBl. 2/2010, S. 123), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

a) die Bachelorprüfung oder die Diplom I-Prüfung im Studiengang Elektrotechnik der Universität Kassel bestanden hat oder

b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss in Elektrotechnik einer anderen Hochschule oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und 210 Credits erworben hat und

c) mindestens die Note „Gut“ nachweist und die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt.

d) eine „Graduate Record Examination“ (GRE) bestanden hat mit den Mindestanforderungen 160 (Quantitative Reasoning), 155 (Verbal Reasoning) und 3,5 (Analytic Writing).

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 b) muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Electrical Communication Engineering entsprechen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist schriftlich zu begründen und mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 wird in der Regel aufgrund eines internetbasierten Screenings sowie der schriftlich begründeten Bewerbungsunterlagen festgestellt. In Zweifelsfällen kann darüber hinaus ein Auswahlgespräch von 30 Minuten Dauer durchgeführt werden. Für das Auswahlgespräch bestellt der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren.

(4) Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber ist ein entsprechender Nachweis gegeben, falls

a) Englisch Muttersprache ist oder

b) wenn das bisherige Studium vollständig englischsprachig war oder

c) der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimalergebnis von 550 Punkten (schriftlich), 220 Punkten (computerbasiert) oder 76 Punkten (internetbasiert) bestanden ist oder

d) der IELTS mit 6.5 Punkten bestanden ist oder

e) ein durch den Prüfungsausschuss festzusetzender vergleichbarer Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden ist.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen im Umfang von maximal 30 Credits aus der folgenden Liste nachgewiesen werden:

Modultitel	Credits
Digital Communications Q1	12
Electromagnetics Q1	6
Microwaves Q1	6
Optoelectronics Q1	6

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von Abs. 1 b) und 2 abweichende Entscheidungen treffen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann von der Mindestnote „Gut“ gemäß Abs. 1 c) und/oder von dem Ergebnis der GRE gemäß Absatz 1 d) abweichende Entscheidungen treffen, wenn dem Profil des Masterstudiengangs Electrical Communication Engineering entsprechende überdurchschnittliche gute Studienleistungen im vorausgehenden Studium nachgewiesen werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus